

Nach Lepsius, „Geschichte der Bischöfe“, einem Hauptquellenbuch für die alte Geschichte des Stifts, ist es unbedenklich, auch das auf unser Rayna zu beziehen, was in d. Anal. Bosav. und in d. Chron. Pegav. von einem Reichstage zu Cuina berichtet wird, den der Kaiser Friedrich I. 1179 dem Herzoge Heinrich angelegt. Auch sind als in unserem Rayna ausgestellt einige andere Urkunden (Böhmer's Urkundensammlung) anzusehen, die sich als gegeben in curia apud Koina celebrata und in castello (Schloß) Cuinae bezeichnen. Eine dieser von Kaiser Friedrich ausgestellten Urkunden hat die Erwerbung gewisser Güter zum Gegenstande, die der Kaiser vom Grafen Siegfried III. von Orlamünde eintauschte und mit dem Burgwart Rayna, einer Reichsdomäne, vereinigte. (Lepsius).

Nach Zimmer, „Geschichte des Osterlandes“, galt es einen Rückkauf des Kaiserlichen Hofes Rayna, der, wie auch andere Reichsgüter, an den Markgrafen gekommen war; Friedrich I. habe Rayna nebst Zubehör um 1000 Mark Silber zu der Kaiserlichen Kammer zu Altenburg, unter deren Gericht und Verwaltung die Kaiserlichen Meiereien des Osterlandes gestanden, zurückgekauft.

In den Beiträgen zu der Geschichte des Osterlandes ist eine Urkunde des Bischofs Berthold II. von Zeitz v. J. 1196 abgedruckt, nach welcher Thuchne an die Peter-Pauls-Kirche in Zeitz 9 mansi, 14 solidi (Scheffel) entrichtet. Um das Jahr 1180 waren die beiden Schlösser Rayna und Hainsburg vorübergehend in dem Besitze des Grafen Wiprecht von Groitzsch, und in dem dazwischen liegenden Breitenbacher Schlosse hielt er seine Gefangenen. Auf einem Landtage v. J. 1218 ist ein Sybodo von Rayna als gegenwärtig aufgeführt.

Dem Landgrafen Albrecht von Thüringen hatte der Bischof Bruno von Zeitz 1288 auf Lebzeiten für die beiden Burgen Rayna und Breitenbach aus besonderer Vergünstigung die Jagd überlassen; in den betreffenden Schriftstücken bekennt der Landgraf ausdrücklich, er habe keinen rechtlichen Anspruch auf die Burgen Rayna und Breitenbach mit dem dazu gehörigen Holze: „municiones Kayne et Breitenbach cum foresto adiacente . . . . nihil juris habemus in us“.

Ihre Behauptung, daß die Stadtgerechtigkeit von Rayna in Wien liege, begründeten ältere Leute gewöhnlich mit dem Hinweis auf Privilegien, die der Kaiser Matthias 1618 bei Abhaltung eines Hoflagers und einer Jagd in Rayna diesem Orte vor seiner Abreise ertheilt habe. Es ist endlich gelungen, die betreffende Urkunde abschriftlich aufzufinden. Sie ist unter Wien den 28. September 1618 ausgestellt, lautet jedoch